



Für den Tannenbaum fehlen die Äste

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das erste Quartal, des eben noch neuen Jahres, ist schon fast wieder zu Ende, die Zeit scheint zu rennen und wir rennen mit. Mit Wirkung vom 1. Februar 2016 hat das Thüringer Landeskriminalamt eine neue Führungsspitze. Mit dem Leitenden Ministerialrat Frank Michael Schwarz wurde ein Beamter aus dem Justizresort mit den Aufgaben des Präsidenten des LKA betraut und mit dem Leitenden Kriminaldirektor Heiko Schmidt sein Stellvertreter berufen. Die GdP Thüringen ist unzufrieden darüber, dass es keinem Thüringer Polizeibeamten möglich war, sich auf die Leitung des LKA zu bewerben. Das war schon unserer Mitgliederinfo 05/2016 zu entnehmen.

Ein anderes Thema beschäftigt mich in diesen Zusammenhang jedoch nicht minder. In verschiedenen Beratungen hörte ich etwas vom „Tannenbaumsystem“ bei der Besetzung der Führungsdienstposten in der Thüringer Polizei. Das sollte so viel heißen, dass, vom Ministerium aus beginnend, nach „unten“, „nach und nach jede Führungsposition besetzt wird. Bei der Besetzung

der Leitung des LKA geht dieses System offensichtlich schon nicht mehr auf. Woran liegt das? Nun, ganz simpel, zuallererst an der Tatsache, dass wir in Thüringen zu wenig höhere Dienste in den Reihen der Polizei haben. Zum Zweiten, dass es noch immer keine Personalentwicklungskonzept in der Thüringer Polizei gibt, für keine Laufbahngruppe übrigens. Mit beiden Fakten werden wir das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales konfrontieren und Verbesserungen einfordern.

Da wir seit einigen Monaten auch Kollegen aus dem Bereich der Thüringer Justiz in unseren Reihen haben, geht mein Blick natürlich fast reflexartig in Richtung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, kurz TMMJV. Natürlich ist es schön, wenn einem Menschen die Möglichkeit geboten wird, in seinem beruflichen Leben neue Wege zu gehen. Die Arbeit im TMMJV wird selbstverständlich auf höchstem Niveau, auch im Bereich der Justiz, weitergehen. Eine Information darüber, wer die Arbeit von Herrn Schwarz jetzt dort stemmen soll, fehlt mir beim Schreiben dieser Zeilen jedoch noch. Ich werde natürlich nachfragen, da das TMMJV mit öffentlichen Informationen, die den Bereich Justiz betreffen, sehr sparsam ist.

Einstellungszahlen sind Zahlen, die mir regelmäßig die Zornesröte ins Gesicht treiben. Seit der letzten Januarwoche sind mir die Zahlen aus dem Bereich der Justiz bekannt, die die Farbe meines Gesichtes zwischen Schames- und Zornesröte wechseln lassen. Dazu an anderer Stelle mehr.

Zurzeit geistern die unterschiedlichsten Einstellungszahlen durch die Flure von TMIK, LPD, BZ und LPI'en. Fakt ist, dass die Ausbildungskapazitäten am Bildungszentrum in Meiningen Grenzen haben – aus verschiedenen Gründen. Die Anzahl des Lehrpersonals, die Bettenzahl, die Anzahl der Unterrichtsräume und die Lehrmethode sind nur einige der Gründe. Der

Landeshaushalt ermöglicht für 2016 und 2017 die Besetzung von 465 Anwärterstellen, was gleichbedeutend ist mit ebenso vielen Auszubildenden. Diese Anzahl wird die Thüringer Polizei ohne erhebliche Steigerung der Einstellungszahlen aber nie erreichen. Was nützen die hart erkämpften und erhaltenen Haushaltsstellen, wenn sie niemand ausfüllen kann. Die Rückkehr zu einem Diplom, wie vom Thüringer Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee angesprochen, wird mir für das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst immer sympathischer und brächte echte Möglichkeiten für das Bildungszentrum der Thüringer Polizei und die Verwaltungsfachhochschule Gotha.

Ich bin aber überzeugt, dass mit Innovation und Mut zur Veränderung auch ein Bachelorstudium im Zusammenhang mit der erstklassigen Ausbildung des mittleren Dienstes erhalten bleiben kann.

Einstellungszahlen von Tarifbeschäftigten werden demnächst eine Pressemitteilung der GdP Thüringen füllen. Ich finde es ist an der Zeit, dass der Landesrechnungshof prüft, ob das Land tatsächlich Geld spart, wenn Aufgaben durch „Fremdfirmen“ übernommen werden oder schlimmer noch Polizeivollzugsbeamte die Aufgaben eingesparter Tarifbeschäftigter übernehmen müssen. Die Einsatzbereitschaft unserer Tarifbeschäftigten und ihre Identifikation mit der Polizei ermöglichen es uns erst, unsere Arbeit so zu tun, dass die Bevölkerung, wir selbst und zu guter Letzt auch der Dienstherr damit zufrieden sind.

Was macht eigentlich die Ausstattung der Thüringer Polizei? Handschuhe und Taschenlampen betrachten wir als so gut wie erledigt, auch wenn die Verteilung manchmal etwas schwierig zu sein scheint. Bei Schutzwesten, Körperkameras (neudeutsch Bodycam), Reflektionsmindestausrüstung der Uniform etc. bleiben wir natürlich am Ball und lassen nicht locker.

Euer Landesvorsitzender



SPD-Fraktion lädt zur Informationsrunde

Die Innenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion, Dorothea Marx, lud am 15. 12. 2015 zu einer wiederkehrenden Diskussionsrunde mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP) ein. Neben Innenstaatssekretär Udo Götze erschien aus der Evaluierungskommission Heiko Gentzel, um in der eingeladenen Runde ausführlich zu informieren.

gerecht auch andere Standorte in Betracht zu ziehen, um eine höchstmögliche Einstellung zu garantieren. Ein weiteres Thema waren die Beförderungen und die dazugehörigen Klagen. In diesem Zusammen-

Heiko Gentzel berichtete über die bisherigen Tätigkeiten und Abstimmungen in der Kommission, zudem wurden der Fragebogen und die inhaltlichen Fragestellungen ausgeführt. Die Adressaten der Fragen waren vor allem im höheren Dienst zu finden und sollten die Leiter der einzelnen Polizeidienststellen sein. Diese hatten in einem großen Fragekatalog die Möglichkeiten, offen zu antworten, sodass eine Auswertung der Antworten auch recht lange dauern könnte. Viele Fragebogenempfänger baten um eine Fristverlängerung,



Gesprächsrunde mit der SPD-Fraktion

Foto: Gäbler



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

Geschäftsstelle:
Auenstraße 38 a
99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

Redaktion:
Edgar Große (v.i.S.d.P.)
LPI Jena
Am Anger 30
Telefon: (0 36 41) 81-15 88
Telefax: (0 36 41) 81-15 94

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38
vom 1. Januar 2016
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-2828

um den hohen Fragenaufwand ausführlich beantworten zu können. Was jedoch deutlich zugesichert wurde, ist die personenneutrale Auswertung, da jede Antwort zusammengefasst wird und der Absender somit nicht mehr erkennbar sein sollte. In seinem Statement verwies Heiko Gentzel auf die E-Mail-Adresse im Intranetauftritt der Evaluierungskommission, wo jeder Beschäftigte seine Anregungen und Wünsche hinsenden könne. Was von der Kommission alles genau betrachtet wird, wurde jedoch nicht ganz klar, weil die Schwerpunkte nicht genau gesetzt sind. Dieses soll aber in einer der nächsten Sitzungen nach der Auswertung festgelegt und im Beirat, wo u. a. der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Kai Christ, vertreten ist, vorgestellt werden.

Im Anschluss erfolgte eine lebhafte Diskussion mit Staatssekretär Udo Götze. Unter anderem war ein hellerer Tenor, mit weiteren Neueinstellungen kalkulieren zu müssen. So kam das Argument, auf eine Ausbildung nicht zwingend nur in Meinungen zu setzen, sondern bedarfs-

hang wurde der Staatssekretär daran erinnert, dass viele Klagen vor allem aufgrund der Bearbeitungsfehler in seinem Haus nicht gewonnen würden und daher diese bisherige Negativsituation bei der Umsetzung rechtlicher Bestimmungen entsteht.

Neben der Ausrüstung der Thüringer Polizei wurde zudem noch die einzuführende Vertrauensstelle angesprochen. Selbst in dieser Runde war große Verwunderung zu spüren, dass eine Vertrauensstelle am Thüringer Ministerium Inneres und Kommunales angegliedert werden könnte. Gleichzeitig wurde die Frage gestellt, wie die Stelle mit einer Stärke von zwei Beschäftigten unabhängig arbeitsfähig sein soll. Dorothea Marx, die als Moderatorin fungierte, schätzte diese Veranstaltung als wertvollen Informationsaustausch ein und will sie regelmäßig etablieren. Die Vertreter der Gewerkschaft der Polizei signalisierten ihr Interesse an konstruktiver Zusammenarbeit. Es geht darum, etwas zum Wohle der Beschäftigten in der Thüringer Polizei zu bewegen.



FORUM

Zum Thema „Umgang mit dem Nachwuchs“ schreibt unser Leser Hans-Georg Weingardt aus der Kreisgruppe Nordthüringen:

Am 28. Dezember 2015 versah ich Nachtschicht in der Polizeiinspektion Unstrut-Hainich. Es war eine von den Schichten, welche man nicht wiederholen möchte ... Ein Verkehrsunfall mit zwei getöteten Personen, eine Unfallflucht mit Folgemaßnahmen, eine Durchsuchungsmaßnahme für eine andere Dienststelle, eine vermisste, suizidgefährdete Person u. a. Einsätze haben uns voll gefordert. Mit unserem vorgeplanten Dienststellenpersonal waren diese Aufgaben zeitnah nicht zu schaffen. Aber wir hatten Hilfe: die Einsatzunterstützung (ESU) der Landespolizeiinspektion Nordhausen. Wie schon mehrfach in der Vergangenheit, halfen uns die Kollegen der ESU durch eine extrem arbeitsreiche Zeit.

Es war gegen 22.25 Uhr, als ein Fahrzeug der ESU im Rahmen ihrer Streife einen Verkehrsunfall mit einer schwer verletzten Person feststellte und an den diensthabenden Dienstschichtleiter (DSL) meldete. Aufgrund fehlender bzw. zeitnah nicht verfügbarer eigener Einsatzkräfte, wurden die Einsatzkräfte der ESU mit der Unfallaufnahme beauftragt. Ein schlechtes Gewissen hatte der DSL hierbei schon, waren doch auch diese Einsatzkräfte an dem Abend schon gut gefordert und eine solche Unfallaufnahme nicht unbedingt das „täglich Brot“ der ESU.

Alle Maßnahmen zur Unfallaufnahme wurden daher mit dem DSL abgestimmt. Als mein Kollege und ich zwischen zwei Einsätzen kurz Luft hatten, fuhren wir ebenfalls an die Unfallstelle und versuchten zu helfen. Wie abgesprochen wurde der Unfall aufgenommen, in der Nacht aber aus Zeitgründen „nur“ die Erstmeldung und die Unfallanzeige gefertigt. Der Unfallhergang stellte sich aufgrund der Aussagen aller Personen vor Ort und Spurenlage eindeutig und zweifelsfrei dar.

Auch diese Schicht ging, wie jede, irgendwann vorbei und so blieb festzustellen, dass wir auf eine hohe Einsatzbereitschaft und persönliches Engagement durch die jungen Kollegen der ESU, unter Leitung einer „neuen“ jungen Polizeikommissarin, vertrauen konnten.

In der nächsten Nachtschicht wurde mir durch meinen Vorgesetzten folgendes bekannt: Der Vorgesetzte der jungen Kollegin rief diese nach der Nachtschicht zu Hause an. Im folgenden Gespräch teilte er ihr mit, dass er bezüglich der Unfallaufnahme ein Gespräch mit dem zuständigen Staatsanwalt hatte. Durch den Staatsanwalt wurde die Unfallaufnahme bezüglich der Nichthinziehung eines Gutachters kritisiert. Aufgrund dieses „Fehlverhaltens“ könnte, wollte oder müsste man eventuell den Tatbestand der Strafvereitelung prüfen.

Was dieser Anruf bei der (aus dem Schlaf gerissenen) Kollegin ausgelöst hat, kann sich wohl jeder vorstellen. Mir stellen sich nach diesem Geschehen folgende Fragen:

- Hat ein Vorgesetzter nicht eine Filterfunktion (nicht jede, teilweise überzogene oder unnötige Kritik bzw. Anmerkung muss derart zeitnah durchgereicht werden)?
- Muss man solch einen Gesprächsinhalt in dieser Form und zu dieser Zeit einem Mitarbeiter mitteilen?
- Sollte man als Vorgesetzter nicht vor einer Wertung die Akte lesen bzw. mit dem Sachbearbeiter reden?
- Wird Engagement so belohnt?
- Wie werden die jungen Kollegen sich beim nächsten Einsatz verhalten?

Ich darf an dieser Stelle kurz § 258 StGB zitieren: „Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird ... bestraft.“ Im Gegensatz zum Vorgesetzten der Kollegin und zum Staatsanwalt war ich in jener Nacht vor Ort und ich hatte absolut keinen Hinweis darauf, dass von den handelnden Beamten jemand absichtlich oder wissentlich die Bestrafung einer rechtswidrigen Tat vereiteln wollte. Mir drängt sich da eher die Frage auf, ob hier nicht eine Unschuldige verfolgt werden sollte. Nicht mal als „erzieherische Maßnahme“ taugt solch eine Drohung.

Ich wünsche mir in unser aller Interesse, dass diese Zeilen den einen oder anderen mal daran erinnern, wie wir alle neuen Erfahrungen erleben. Und ich hoffe, dass sich in der Thüringer Polizei (und bei den Staatsanwaltschaften) niemand für perfekt hält.

AUS DEN KREISGRUPPEN

Auf die Sekunde genau vor Ort

Nordhausen/Leinefelde (db) GdP weiß, was die Stunde geschlagen hat! Im November 2015 wurde die Polizeistation Leinefelde nach dem Auszug der Autobahnpolizei wieder in Betrieb genommen. Beim Umzug war die Wanduhr abhandengekommen. Die GdP schafft Abhilfe.

Durch den Auszug und den damit verbundenen Räumungsarbeiten wurden natürlich auch so Kleinigkeiten wie Wanduhren mit entfernt. Das ärgerte die Kolleginnen und Kollegen, war doch klar, dass die Räume polizeilich weiter genutzt werden sollten. Den

Mitarbeitern auf Behördenebene eine Uhr zukommen zu lassen, scheint nun jedoch ein äußerst schwieriger bürokratischer Akt zu sein. „Da können wir Abhilfe schaffen“, dachte sich der Vertrauensmann der Gewerkschaft der Polizei, Kreisgruppe Nordthüringen, Michael Brand, und informierte sofort den zuständigen Kreisgruppenvorstand über diesen Mangel.

Ein paar Anträge und Bestellungen später kam am 1. Februar 2016 der stellv. Kreisgruppenvorsitzende Daniel Braun zu Besuch und übergab das edle Zeigerwerk an den Wachdienstleiter Egon Heßmer. Nun hängt das neue Teil schon an der Wand im Gebäude in der

Straße des Friedens. Anscheinend hätten die Mitarbeiter ja auch rund um die Uhr arbeiten können. An den Dienstbeginn und den Feierabend erinnert sie nun aber die GdP-Funkuhr.



Foto: KG NTH



Demokratie in der Dienststelle

Zeitgemäße Standards im Personalvertretungsrecht

Jedes Jahr im November laden der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Hans-Böckler-Stiftung zum Schöneberger Forum nach Berlin ein. Die Inhalte der Fachtagung richten sich vorwiegend an Beamtinnen und Beamte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte, Gewerkschaften, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Zu den jeweiligen Schwerpunktthemen und Workshops wurden kompetente Gesprächspartner eingeladen, welche zu ausgesuchten Themen aus Bereichen des Dienstrechts, der Arbeitsorganisation, dem Personalvertretungsrecht oder der Gesundheitsprävention referierten.

2015 lautete das Thema „Demokratie in der Dienststelle – Zeitgemäße Standards im Personalvertretungsrecht“, unter den Kolleginnen und Kollegen aus allen Stufen der Personalvertretungen der Thüringer Polizei teilnahmen. Das Thema Mitbestimmung stand für uns im Zentrum der zwei Veranstaltungstage, und wir bekamen wichtige Hinweise auf dem Gebiet des Dienstrechts, aber auch der Beamten-, und Tarifpolitik sowie deren Weiterentwicklung. An den beiden Veranstaltungstagen standen jeweils drei Fachforen zur Auswahl. Die Themen reichten dabei von der Mitbestimmung bei der Ersteinstufung über die Zusammenarbeit mit den Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten bis hin zur Mitbestimmung beim Gesundheitsmanagement sowie in der digitalen Verwaltung. Wir Thüringer Teilnehmer haben mit besonderem Interesse die Ausführungen im Forum I zum Gesundheitsmanagement unter dem Titel: „Mitbestimmt geht's mir besser!“ verfolgt. Wir erfuhren dort, es gibt ein Gesamtkonzept „Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)“. Es besteht aus Arbeitsschutz, Betrieblicher Gesundheitsförderung und Personalmanagement. Arbeitsschutz umfasst den staatlichen Arbeitsschutz in Gestalt des Arbeitsschutzgesetzes und von -verordnungen sowie den autonomen Arbeitsschutz in Form von Unfallverhütungsvorschriften. Bestenfalls besteht ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS), mindestens aber ergeben sich Organisationspflichten gem. § 3 Abs. 2 ArbSchG. Die Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) ist in § 20 b SGB V geregelt. Integratives Personalmanagement umfasst auch das Betriebliche Eingliederungsmanagement

(BEM) nach § 84 SGB IX. Das OVG Berlin Brandenburg hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012, die 2013 durch das BVerwG bestätigt wurde, festgestellt: „Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist die systematische, zielorientierte und kontinuierliche Steuerung aller betrieblichen Prozesse mit dem Ziel, Gesundheit, Leistung und Erfolg für den Betrieb und alle seine Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.“ Weiter heißt es: „Das BGM dient mithin nicht in erster Linie dem Wohlbefinden der Beschäftigten, sondern vorrangig der Verhütung von Gesundheitsschädigungen und unterliegt somit der Mitbestimmung.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Maßnahmen des Gesundheitsmanagements mitbestimmungspflichtig sind. Hinsichtlich der praktischen Arbeit im Personalrat sind damit aber längst nicht alle Fragen geklärt: Welche Möglichkeiten gibt es, beispielsweise mit Dienstvereinbarungen über das gesetzliche Mindestmaß der Mitbestimmung hinauszugehen? Wann ist schon die gesundheitliche Bestandsaufnahme mitbestimmungspflichtig? Wird schlechtes Führungsverhalten von Vorgesetzten nun Gegenstand der Mitbestimmung, weil es sich psychisch belastend auswirkt?

Um diese Fragen entspannt sich ein reger Informationsaustausch mit sehr kompetenten Gesprächspartnern. Prof. Dr. Wolfhard Kohte betonte in seinen Ausführungen: „Es geht darum, bestehende Rechte auszuschöpfen, statt ständig neue zu fordern.“

Der öffentliche Arbeitgeber ist längst keine sichere Bank mehr und steht vor großen Herausforderungen. Zukünftig wird es schwer sein, gut ausgebildete und zudem noch hoch motivierte Dienstbeschäftigte für den öffentlichen Dienst zu finden. Doch während sich der öffentliche Sektor dynamisch weiterentwickelt, bleibt das Personalvertretungsrecht im Bund und in vielen Bundesländern in der Vergangenheit stecken. Besonders in Thüringen wurden Organisationsgrenzen verschoben, Umstrukturierungen vorgenommen und Arbeitsabläufe verändert. Der Handlungsrahmen der Personalräte wird dieser Entwicklung jedoch nicht gerecht. Es bestehen Mitbestimmungslücken, die endlich geschlossen werden müssen. Wir Personalvertreter werden die bestehenden und neuen Anforderungen in die Diskussion zur beabsichtigten Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes mit einbringen. Nachhaltige Mitbestimmung erfordert zum einen ein zeitgemäßes Personalvertretungsrecht. Zum anderen setzt sie vor allem das Engagement der Handelnden in den Dienststellen voraus. Erst der Personalrat erweckt das Personalvertretungsrecht zum Leben.

Monika Pape



Welche Aufgaben haben Personalvertretungen im Gesundheitsmanagement?

Foto: Pape



Arbeitsbelastung bei Gleitzeit

Der Landtagsabgeordnete Rainer Kräuter (DIE LINKE) wollte von der Landesregierung mit einer Kleinen Anfrage wissen, wie hoch die durchschnittliche Belastung in Stundenvolumen der Gleitzeitkonten im Polizeivollzug im Jahr 2015 war.

In der Landtagssitzung am 16. Dezember 2015 hat Innenstaatssekretär Udo Götze (SPD) die Fragen für die Landesregierung beantwortet. Die Antwort auf die o. g. Frage lautete: Die im Rahmen der Gleitzeit über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten selbstbestimmt erwirtschafteten Zeitguthaben würden in der Thüringer Polizei statistisch nicht erhoben. Insofern könne hierzu keine Auskunft erfolgen. Damit bestehe auch keine Übersicht über die Summe der Stunden, die durch

Überschreiten des Stundenlimits gekappt wurden.

Angewiesenen Mehrarbeitsstunden würden dagegen erfasst und der Stand zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage stellt sich wie folgt dar: Landespolizeiinspektion Erfurt circa 29 Stunden, Landespolizeiinspektion Gera circa 11 Stunden, Landespolizeiinspektion Gotha circa 23 Stunden, Landespolizeiinspektion Jena circa 21 Stunden, Landespolizeiinspektion Nordhausen circa 16 Stunden, Landespolizeiinspektion Saalfeld circa 13 Stunden, Landespolizeiinspektion Suhl circa 26 Stunden, Autobahnpolizeiinspektion circa 10 Stunden und Bereitschaftspolizei circa 41 Stunden angewiesene Mehrarbeit.

Eine deutliche Antwort bekamen die Thüringer Polizeibeamten auf die Frage, welche Möglichkeiten die Landesregierung sieht, um eine

Kappung von geleisteten Arbeitsstunden zu verhindern, ohne dass die tägliche Aufgabenerfüllung und die Einsatzbereitschaft der Thüringer Landespolizei gefährdet wird. Sie lautete: „Die Besonderheiten des Polizeidiensts werden für die Thüringer Polizei berücksichtigt, indem im Unterschied zu Verwaltungsbeamten nicht nur 36 Stunden, sondern bis zu 60 Stunden Zeitguthaben übertragen werden. Ein darüber hinausgehender Übertrag für selbstbestimmt erwirtschaftete Gleitzeitguthaben ist nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich.“

Die Frage hinsichtlich einer möglichen Umstellung der Gleitzeitkonten auf Lebensarbeitszeitkonten im Bereich der Thüringer Polizei beantwortete der Staatssekretär so, dass eine Einführung von Lebensarbeitszeitkonten derzeit nicht Gegenstand der Überlegungen sei.

Seminar für Personalräte

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz

Wirkungsvolle Mitbestimmung durch den Personalrat



07. April 2016
in Erfurt



bwt
DGB-Bildungswerk
Thüringen e.V.

Inhalt

Thematische Schwerpunkte werden sein:

- Verfahren der Mitwirkung und Mitbestimmung nach dem Thüringer- und dem Bundespersonalvertretungsgesetz
- Fälle der Mitbestimmung nach den §§ 74, 75 ThürPersVG
- Informationsanspruch des Personalrates und Informationspflicht der/des Dienstvorgesetzten gegenüber dem Personalrat
- Handlungsmöglichkeiten des Personalrats, wenn kein Mitbestimmungsantrag vorliegt
- Verfahren bei Konflikten und Einzelproblemen anhand aktueller Rechtsprechung
- Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Personalräte
- Informationsaustausch

Referent:

Thomas Neie, Leipzig
arbeitet als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Beamten- und Personalvertretungsrecht in einer Kanzlei in Leipzig. Er wirkt u.a. an Einigungsstellenverfahren der obersten Landesbehörden mit.

Hinweise

1. Bitte meldet Euch bis zum **17.03.2016** bei uns an.
2. Vor der Entsendung einer teilnehmenden Person zum Seminar muss erst ein Beschluss nach § 46.1 ThürPersVG im Personalrat gefasst werden.
3. Das Seminar beginnt um 9:30 Uhr und endet gegen 17:30 Uhr.
4. Bitte die genaue Rechnungsadresse der Dienststelle angeben.
5. Erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung findet das Seminar verbindlich statt.

Veranstaltungsort:
GdP- Geschäftsstelle
Auenstr. 38a
99084 Erfurt

Anmeldung und weitere Informationen unter:
DGB-Bildungswerk Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

E-Mail: info@dgb-bwt.de
Telefon: 0361 – 217 27 0
Fax: 0361 – 217 27 27

Weitere Seminarangebote:
<http://www.dgb-bwt.de>
info@dgb-bwt.de

Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar – Teil 1

Der Autor bezieht Stellung gegen den anhaltenden Dogmatismus im Umgang mit gesellschaftlichen Unstimmigkeiten und sieht diesen als oftmals unterschätztes Gift für unser demokratisches System.

Die österreichische Lyrikerin Ingeborg Bachmann bringt es unbeschönigt und zutreffend auf den Punkt: „Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar.“¹ So eindeutig, knapp und klar ihre Worte aus dem Jahre 1959 auch sind, so realitätsfern und weltfremd erscheinen sie heute im Lichte des zunehmenden Dogmatismus, dieses unreflektierten Durchsetzens der eigenen Anschauungen nach dem Motto: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf.“² Nichts anderes lässt der oktroizierte Konformismus durch allerhand Meinungsbildner aus Politik und Presse vermuten.

Und dieser Zustand der anmaßenden Bevormundung – als Entkräftung des freien Denkens –, indem dem Einzelnen die Entscheidungen unter Zurückhaltung aller Tatsachen abgenommen werden, vermag einem einen gehörigen Schrecken einzujagen. Aus diesem Grunde sollte ein jeder gegen diese zunehmende Ungerechtigkeit aufbegehren, für die proklamierte Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes kämpfen und die Worte Dietrich Bonhoeffers in die Welt hinaustragen: „Kein Mensch auf der ganzen Welt kann die Wahrheit verändern.“ Denn als unabdingbare Folge dieser Entmündigung der Bürgerinnen und Bürger stehen – wie im Folgenden noch nachgewiesen werden soll – nichts weiter als die Grundwerte unserer demokratischen Gesellschaft auf dem Spiel.

Dieser Beitrag darf als Plädoyer verstanden werden, einen „Blick in den Spiegel“ zu riskieren und kritisch seine eigene Rolle in dieser skizzierten Scheinwelt zu hinterfragen.

Zensur mittels moralischer Verdammung

Prof. Dr. Hartmut Rosa, Soziologe an der Universität Jena, fordert in seinem Essay „Schere im Kopf“³, dass ein jeder zu jederzeit den Mut aufbringen sollte, auch gerade unbequeme Fragen zu stellen. Reflexartige moralische

Ächtung oder persönliche Diskreditierung à la „So etwas darfst du nicht mal denken“ verhindern eine argumentative Auseinandersetzung mit unserer eigenen Haltung und fördern ein Klima des Blockierens und Mundtotmachens. So kann etwas wahr sein, obwohl es moralisch betrachtet richtig schlecht oder politisch absolut unerwünscht ist.

Rosa zitiert passend Max Weber: „Wenn jemand ein brauchbarer Lehrer ist, dann ist es seine erste Aufgabe, seine Schüler unbequeme Tatsachen anerkennen zu lehren, solche, meine ich, die für seine Parteimeinung unbequem sind; und es gibt für jede Parteimeinung solche äußert unbequemen Tatsachen.“

Zensur durch Schwarz-Weiß-Denken

Als wäre das automatisierte Schwingen des moralischen Dampfhammers nicht schon Frevel genug, zeigt sich freudig eine weitere gebräuchliche Spielart der Zensur: So scheint es nämlich, als liebe es der gefällige Meinungsbildner, in Extremen zu denken. Für ihn ist entweder etwas gut oder schlecht, schwarz oder weiß. Entweder bist du für oder gegen uns. Das Dasein verkommt zu einer Scharade aus Extremen ohne jegliche Grautöne oder Farben. In einer Welt, in der sich mancher bereitwillig in seinen Elfenbeinturm zurückzieht – aus dem heraus er es sich leicht macht, Dinge zu tadeln, die man nicht einmal versucht hat zu verstehen – laufen wir Gefahr, dass ein erstrebenswertes Entkommen aus den engen Fluren dieses einseitigen Denkens in weite Ferne rückt.

Zensur im Zeichen des Geldes

Außerhalb des elfenbeinernen Turms stellt man sich nicht erst mit dem Aufkommen des Begriffes der „Lügenpresse“ im Zusammenhang mit den GIDA-Demonstrationen die Frage, was an einem Konstrukt der „gelenkten Medien“ wahr sein könnte. So hat der französische Philosoph Jean-François Lyotard bereits 1979 in seinem Werk „Das postmoderne Wissen“ die These formuliert, dass Wissen produziert wird, um es zu verkaufen. Er behauptet, dass Wissen in dieser Form nicht mehr dazu da ist, um unserer geistigen Entwicklung zu dienen, und – was viel

erschreckender ist – dass das Wissen von der Wahrheit abgekoppelt wird. Wissen wird so nicht mehr danach beurteilt wie wahr es ist, sondern inwiefern es bestimmten Zwecken („Wie lässt es sich verkaufen?“) dient.

Dazu warnt Roland Barthes, französischer Philosoph des 20. Jahrhunderts, in seinem Werk „Rhetorik des Bildes“⁴ vor einer zu arglosen Hinnahme der suggestiven und überzeugenden Macht des Bildes an sich. Durch Bilder entstehe der Eindruck einer direkten, unveränderten Wahrheit; doch selbst gestellte Aufnahmen – die konstruiert werden, um eine bestimmte Botschaft zu übermitteln – können irrtümlicherweise als tatsächliche Wahrheit wahrgenommen werden. Auch der deutsche Philosoph und Soziologe Jürgen Habermas⁵ sieht die modernen Demokratien bedroht, wenn die Medien unter die Kontrolle großer Unternehmen geraten und etwa der geistlose Konsum von Klatschartikeln informationsreichen Debatten vorgezogen wird.

Allein um sich des Zuspruchs der Herde sicher zu sein, bedenkt manch ein Publizist zuerst, was wohl gedacht werden wird, um dann zu schreiben, was gelesen werden will. Ein Blick auf die Schlagzeilen der großen deutschen Blätter scheint die Annahme, dass Wissen zur Ware geworden ist und wahrheitswidrige Botschaften in scheinbar unschuldiger Verpackung daherkommen, eher zu stützen als zu widerlegen.

Zensur durch unilaterale Maßstäbe

Weil aber auch diese Form der Vormundschaft alleingestellt keineswegs den überbordenden Erfolg erwarten lässt, braucht es einen weiteren Akt großer „Zivilcourage“ und gehorsamer Bedachtsamkeit, um auch den Letzten auf Linie zu bringen. So wollen diejenigen „Erleuchteten“, die an eine bestimmte politische Richtung glauben, meist auch den Rest der Menschheit zu dieser Überzeugung zwingen – indem sie ihre „eigene Spielart des Unsinn“ als die heilige Wahrheit, die der Gegenseite aber als Fluch würdige Ketzerei⁶ lobpreisen.

Bereits 1929 wies der portugiesische Philosoph und Soziologe José Ortega y Gasset⁷ warnend darauf hin, dass Demokratie die Gefahr einer Tyrannei der Mehrheit in sich enthält. Diese Unterdrückung anderer Standpunkte ent-



LESERZUSCHRIFT

springt häufig einer eingefahrenen und abstrakten Vorstellung vom guten und vor allem richtigen Leben, die – aufgrund der mutmaßlichen absoluten Gültigkeit der eigenen Position – gegebenenfalls auch gewaltsam „verwirklicht“ wird. Man darf aber den fundamentalen Sinn der Freiheit, nämlich die Abwesenheit von Unterdrückung⁸, nicht aus den Augen verlieren – andernfalls stellt man eines Tages fest, dass die eigenen Ideale selbst zu Ketten geworden sind.

Zumal das beharrliche Okkupieren des „Richterstuhls“, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine gegensätzliche Meinung – dem Urteil der eigenen Ideologie unterordnend – zu untergraben, ein Verspotten aller demokratischen Ideale darstellt.

You can do it your own way,
if it's done just how I say⁹

Alles in allem zeichnen diese grob umrissenen Gedanken ein beschämendes Bild über den Zustand unserer modernen Gesellschaft: Zum „Wohle der Zivilisation“ werden Grundfesten¹⁰ wie Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung sowie Freiheit und Gleichheit aller Bürger derart skrupellos untergraben, dass kalte Uniformität – unter lethargischer Fehldeutung der zerstörerischen Tendenzen und der drastischen Folgen – zum Selbstzweck wird. In einem offenbaren Anflug von Hochmut und einer uneingeschränkt sich selbst zugesprochenen Deutungshoheit erhebt man sich in ekelhafter Weise über alle Andersdenkenden – denen ihrerseits schlicht ein eigener Standpunkt¹¹, und sei er noch so widersinnig, zugestanden werden darf – und nicht zuletzt sinnbildlich über Aletheia.¹² Wenn man uns daher glauben machen will, dass dieses despektierliche Vorgehen über jeden Zweifel erhaben ist und so Freiheit und Gleichberechtigung durch eine immer größer werdende Ungleichheit ersetzt werden, zwingt man unsere Demokratie in die Knie, tritt deren wahre Identität mit Füßen und öffnet einer subversiven Willkürherrschaft Tür und Tor.

Wie uns die Geschichte lehrt, gehören solche Praktiken vom Wesen her unbestritten zum Menschengeschlecht: Mehr oder minder erbarungslos in den 5000 Jahren seit den ersten Hochkulturen umgesetzt fand man sie aber gemeinhin in den Methodenkoffern gewissenloser Demagogen. Dass jedoch in unserer informier-

ten und kultivierten Epoche diese abstoßende Unsitte – in zugegebenermaßen subtilerer Ausprägung – noch immer blindlings protegiert wird, hilft eine denkbare Seite der menschlichen Natur bloßzustellen und ruft Hobbes Diktum „homo homini lupus“¹³ auf den Plan: So sind Rang, Status und eigener Nutzen hinreichende Motivation für eine Ideologie¹⁴, in der der Wert der anderen Menschen weniger in ihrer Würde als in ihrem Nutzen „für die gute Sache“ liegt.

Die düstere Metapher vom Menschen an Marionettenschnüren mag als Folge der ideologischen Vereinnahmung etwas überspitzt anmuten, doch scheinen Würde, Eigenart und Freiheit des Einzelnen für ein Leben im Sinne der vorgegebenen Direktiven bereits an Bedeutung zu verlieren. Da wahrhaftige Demokratie dem ungeachtet selbstständiges Denken und Handeln nicht nur billigt, sondern auch verlangt, muss man sich eine zeitweilige Distanz zur herrschenden Ideologie schaffen, um Lebenswahrheit und Sollzustand zu konfrontieren und die Gegebenheiten für einen Moment von außen betrachten.

Die Welt ist, wie sie ist, unabhängig
von unseren Meinungen über sie

In grober Anlehnung an Gottlob Freges beachtliche Abhandlung „Der Gedanke“¹⁵ hilft es vielleicht festzustellen, dass (objektive) Sinneseindrücke und (subjektive) Interpretationen dieser einander nicht bedenkenlos entsprechen. Vielmehr erfahren wir die tatsächliche Welt durch unsere Sinneseindrücke, während die persönliche Auslegung eines erfahrenen Lebenssachverhaltes aber ausnahmslos durch meine eigene „Geschichte“ dirigiert wird: Nach Hans-Georg Gadamer¹⁶ ist die Einnahme einer absolut objektiven Perspektive utopisch, da wir uns nicht fernab von Geschichte und Kultur stellen können. So sind unsere individuellen Ansichten immer von einem bestimmten Punkt in der Geschichte abhängig.

Auch darf hierbei der sog. Bestätigungsfehler nach Ross und Anderson¹⁷ ins Feld geführt werden: Dieser psychologische Effekt besagt, dass man die zu den eigenen Erwartungen passenden Informationen höher gewichtet und widersprüchliche Informationen ausblendet. Demnach werden Ereignisse und Informationen so interpretiert, dass die eigene Sichtweise unter-

stützt wird. Die fehlende Anerkennung dieser Subjektivität der Wahrheit zeigt ihr fatales Gesicht in den oben erläuterten Dimensionen. Um mit dem griechischen Philosophen Epiktet zu sprechen: „Nicht die Dinge selbst, sondern die Meinungen von den Dingen beunruhigen die Menschen.“

Halten wir es also wie John Locke, welcher nach Bertrand Russel „nie müde wurde, die Ungewissheit des größten Teiles unseres Wissens zu betonen. (...), um die Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass sie Unrecht haben könnten. Und dass sie diese Möglichkeit im Umgang mit anderen, deren Ansichten mit ihren eigenen nicht übereinstimmen, immer in Rechnung stellen sollten.“¹⁸

Thomas Ullmann

Fußnoten/Quellen

- ¹ Dankesrede bei der Entgegennahme des „Hörspielpreise der Kriegsblinden“ am 17. März 1959 im Bundeshaus in Bonn.
- ² Frei nach Christian Morgensterns Gedicht „Die unmögliche Tatsache“ aus dem Jahre 1905.
- ³ Dieser Artikel von Hartmut Rosa wurde im Philosophie Magazin (Ausgabe August/September 2015) veröffentlicht.
- ⁴ 1964.
- ⁵ In seinem 1962 veröffentlichten Werk „Strukturwandel der Öffentlichkeit“.
- ⁶ Aus dem Essay „Philosophie für Laien“ des britischen Philosophen Bertrand Russell (erschienen im Buch „Unpopuläre Betrachtungen“).
- ⁷ In seinem Hauptwerk „Der Aufstand der Massen“. Vgl. auch „Über die Demokratie in Amerika“ von Alexis de Tocqueville aus dem Jahre 1835.
- ⁸ Der Begriff der „negativen Freiheit“ (Isaiah Berlin: „Zwei Freiheitsbegriffe“, 1958).
- ⁹ Zu Deutsch: „Du kannst es auf deine Weise machen, solange es getan wird, wie ich es sage.“ Eye of the Beholder, Metallica, 1988. Ein Lied, welches die Position John Stuart Mills zum Klima des Konformismus und der Zensur auf den Punkt bringt.
- ¹⁰ Vgl. BVerfG, 23. 10. 1952 – 1 BvB 1/51.
- ¹¹ So wird der treffende Ausspruch „Ich verabscheue, was du sagst, werde aber dein Recht, es zu sagen, bis aufs Blut verteidigen“ dem französischen Schriftsteller Voltaire zugesprochen.
- ¹² Die Göttin der Wahrheit in der griechischen Mythologie.
- ¹³ Zu Deutsch: „Der Mensch ist des Menschen Wolf.“ Nach Thomas Hobbes ist der Mensch dem Menschen in einem hypothetischen Naturzustand stets feindlich gesinnt und auf den eigenen Vorteil bedacht (De Cive, 1642).
- ¹⁴ Nach Michael Ryan beschreibt eine Ideologie „die Ansichten, Haltungen und Gefühle, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern einprägt, um eine automatische Reproduktion der sie strukturierenden Grundlagen zu generieren“ (zu lesen im Artikel „Political Criticism“ von 1989).
- ¹⁵ Aufsatz „Der Gedanke. Eine logische Untersuchung“ von 1918.
- ¹⁶ Zu finden in „Wahrheit und Methode“, 1960.
- ¹⁷ Versuchspersonen erhielten in einem Experiment aus dem Jahre 1982 falsche Informationen, um danach eine Entscheidung zu treffen. Trotz der Mitteilung, dass die Informationen falsch waren, hielten 75% an ihrer Entscheidung fest und fanden Gründe, warum diese doch zutreffend sein kann.
- ¹⁸ Aus dem Essay „Philosophie und Politik“ des britischen Philosophen Bertrand Russell (erschienen im Buch „Unpopuläre Betrachtungen“, Europa Verlag, Zürich 2005).





Umgang mit eingeschränkt Dienstfähigen in ...

... Sachsen-Anhalt

Gemäß § 107 LBG LSA sind Polizeivollzugsbeamte dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen, es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit die besonderen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

Unter Heranziehung eines Urteils des BVerwG vom 3. 3. 2005 – 2 C 4/04 sind in der Verwaltungspraxis die allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit eines Polizeivollzugsbeamten (u. a. Tragen der Waffe, Tauglichkeit für den Wechselschichtdienst, Anwendung körperlichen Zwangs, Führen eines Dienst-Kfz einschl. Sonderwegerechte, schnelles zuverlässiges und adäquates Reagieren auf unterschiedliche Einsatzsituationen und schnelles Treffen adäquater Entscheidungen) für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit maßgeblich. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG sind polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte in den Ruhestand zu versetzen.

Für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte wird zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand nach den Regelungen des § 26 BeamStG die Möglichkeit der Verwendung in einer anderen Laufbahn (in erster Linie der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes) geprüft. Bei bestehender gesundheitlicher Eignung und Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme über die Personalvermittlungsstelle, erfolgt eine entsprechende Verwendung in Bereichen der Landesverwaltung mit entsprechendem Personalbedarf. Eine begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamStG kommt für den Polizeivollzugsdienst nicht in Betracht.

Dominik Furrington

... Thüringen

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens zur Prüfung der Polizeidienstfähigkeit wurde 2014 für die Thüringer Polizei das „Vier-Stufen-Modell“ eingeführt. Berücksichtigt wurden hier die einschlägigen Normen des Sozialgesetzbuchs (SGB IX), des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) sowie der Polizeidienstvorschrift PDV 300. Der bisherige zweijährige Prognosezeitraum zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit wurde auf sechs Monate abgesenkt und den Regelungen zur allgemeinen Dienstfähigkeit angepasst. Darauf Bezug nehmend soll das Verfahren zur Prüfung der Polizeidienstfähigkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im jeweiligen Einzelfall, eingeleitet werden, wenn Polizeivollzugsbeamte krankheitsbedingt keinen Dienst leisten, die Durchführung des BEM aussichtslos erscheint oder der Betroffene zur Erfüllung der Dienstgeschäfte aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr fähig ist. Die Möglichkeit zur Weiterverwendung polizeidienstunfähiger Beamter auf Lebenszeit im Polizeivollzugsdienst bleibt nach § 105 Abs. 2 ThürBG auch im neuen Recht weiter erhalten. Es soll dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung tragen. Im gesamten Verfahren erfolgt die Beteiligung der Personal-, der Gleichstellungs- und der Schwerbehindertenvertretungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Suche nach geeigneten Dienstposten für den Betroffenen erstreckt sich auf alle Vollzugs- und Verwaltungsdienstposten der eigenen Behörde und des Geschäftsbereichs sowie der gesamten Thüringer Landesverwaltung einschließlich notwendiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Doch leider wird in Thüringen diese Möglichkeit mangels vorhandener Verwaltungsstellen viel zu selten genutzt.

Monika Pape

... Sachsen

Gemäß § 138 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 ist ein Beamter des Polizeivollzugsdienstes dienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) kann der Beamte auch auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Hier wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter, soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes über den Gesundheitszustand, erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben. Die Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 138 SächsBG wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes, eines Polizeiarztes, eines anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines Facharztes festgestellt. Aus der Polizei des Freistaates Sachsen sind deshalb in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 40 Beamte in den Ruhestand versetzt worden. Zur Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit wird in Sachsen grundsätzlich der Polizeiarzt beauftragt. Dies erfolgt auf der Grundlage der Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (PDV 300, Ausgabe 2012). Die gutachterliche Tätigkeit der Polizeiarzte ist entsprechend gestiegen. Eine mögliche Wiedereingliederung durch Überprüfung, ob die Polizeidienstunfähigkeit noch besteht, erfolgt ebenfalls.

Torsten Scheller

